

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

40. Stück, 12.06.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1923.) 40. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 121. Pferdezuchtgesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.  
 Nr. 121a. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1923, betr. Übergangsbestimmungen zum Pferdezuchtgesetz vom 29. Mai 1923.

### Nr. 121.

Pferdezuchtgesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.  
 Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck nachfolgendes:

### Pferdezuchtgesetz.

#### A. Allgemeine Vorschriften.

##### I. Zuchtgebiet und Zuchtziel.

##### § 1.

Die Landesteile Oldenburg und Lübeck bilden zusammen ein Zuchtgebiet zur Zucht des Oldenburger Pferdes (elegantes schweres Rutschpferd).

Dem Zuchtgebiet können außerhalb des Landesteils Oldenburg und außerhalb des Landesteils Lübeck belegene außeroldenburgische Gebietsteile mit Zustimmung des Züchterverbandes angegliedert werden. Die Angliederung hat zur Voraussetzung, daß nach dem Staatsvertrage über die Angliederung die für das oldenburgische Zuchtgebiet geltenden Vorschriften des Pferdezüchtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen und die Satzungen des Züchterverbandes auf das angegliederte Gebiet Anwendung finden, und daß die nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden und die zuständigen Organe des Züchterverbandes auch für die angegliederten Gebiete zuständig sind. Die Angliederung kann im Wege der Verordnung erfolgen.

## § 2.

Zuchtziel des Zuchtgebietes ist das elegante schwere Oldenburger Rutschpferd von brauner, schwarzer oder Fuchsfarbe.

## II. Körungszwang.

## § 3.

Im Zuchtgebiet dürfen nur solche Hengste zum Decken von Stuten verwandt werden, welche durch die Körungskommission angekört und zur Zucht zugelassen sind.

Im Zuchtgebiet dürfen Stuten, die zur Zucht verwandt werden, nur solchen Hengsten zum Decken zugeführt werden, welche nach erfolgter Ankörung von der Körungskommission zur Zucht zugelassen sind.

## § 4.

Wenn ein Hengstbesitzer seinen Hengst lediglich zum Bedecken seiner eigenen Stuten benutzen will, so bedarf dieser Hengst nicht der Zulassung und Ankörung. Steht der Hengst im Eigentum mehrerer Personen, so darf er nur zum Decken der Stuten desjenigen Miteigentümers verwandt werden, auf dessen Gehöft er aufgestellt ist. Ein Wechsel

des Standortes des Hengstes ist während der Deckperiode nur mit Genehmigung der Abzucht-Kommission zulässig.

Befinden sich die Stuten nicht im alleinigen Eigentum des Hengstbesizers, so darf er seinen nicht zur Zucht zugelassenen Hengst nur zum Decken der Stuten verwenden, welche auf dem Gehöft, wo der Hengst steht, zur Zucht von ihm gehalten werden.

§ 5.

Angehört werden dürfen nur Hengste, welche von Eltern abstammen, welche in das Oldenburger Stutbuch auf einem besonderen Blatt eingetragen sind.

§ 6.

Das Ministerium des Innern ist befugt, zu gestatten, daß Stuten nachweislich fremden Blutes, deren Eintragung in das Oldenburger Stutbuch ausgeschlossen ist, fremdblütigen Hengsten zum Decken zugeführt werden können, und daß fremdblütige Hengste zum Decken derartiger Stuten verwandt werden dürfen.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und auch in der Weise beschränkt werden, daß die fremdblütigen Hengste nur zum Bedecken von Stuten einer bestimmten Rasse zugelassen werden. Das Ministerium kann die Erlaubnis davon abhängig machen, daß der fremdblütige Hengst und die fremdblütigen Stuten von einer vom Ministerium anerkannten Stelle als zur Zucht geeignet anerkannt sind. Die Erlaubnis ist widerruflich.

**B. Besondere Vorschriften für die Zucht des Oldenburger Pferdes.**

**III. Stutbuch.**

§ 7.

Für das Zuchtgebiet wird ein Stutbuch geführt. Das Stutbuch führt die Bezeichnung „Oldenburger Stutbuch“.

Es wird als Fortsetzung des bisher nur für das nördliche Zuchtgebiet geführten Oldenburger Stutbuches weitergeführt. Die Vorschriften über die Uebernahme des Süd-Oldenburger Stutbuches bezw. die Uebernahme der in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen und vorgemerkten Pferde werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der beiden bisherigen Züchterverbände getroffen.

## § 8.

In das Stutbuch sind auf besonderem Blatt einzutragen:

1. alle von der Rörungskommission angeführten Hengste mit Ausnahme der fremdblütigen Hengste (§ 57);
2. alle im Zuchtgebiet vorhandenen im Stutbuch zur Eintragung vorgemerkten Stuten, sobald sie zur Zucht verwandt werden;
3. die im Besitz von freiwilligen Mitgliedern des Züchterverbandes stehenden Zuchtstuten, welche im Stutbuch zur Eintragung vorgemerkt sind.

## § 9.

Die Nachzucht einer im Zuchtgebiete gehaltenen oder im Besitz von freiwilligen Mitgliedern befindlichen, im Stutbuch eingetragenen Stute aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst ist im Stutbuch zur Eintragung vorzumerken. Die Vormerkung erfolgt auf dem Blatte der Mutter.

Die Nachzucht von eingetragenen Stuten aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst, deren Vormerkung von der Rörungskommission von einer Nachprüfung des Hengstes abhängig gemacht ist (§ 54), darf im Stutbuch erst zur Eintragung vorgemerkt werden, wenn die Rörungskommission zugestimmt hat.

Die Nachzucht einer eingetragenen Stute aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst, der als zur Weiter-

zucht untauglich bezeichnet worden ist (§ 54), darf im Stutbuch nicht zur Eintragung vorgemerkt werden, falls die Stute nach der Untauglichkeitserklärung des Hengstes von diesem belegt war.

Ueber die Nachzucht von eingetragenen Stuten, die nicht zur Eintragung vorgemerkt werden kann, ist auf dem Blatt der Stute ein Vermerk zu machen, aus dem hervorgehen muß, daß die Nachzucht nicht eintragungsberechtigt ist. Handelt es sich um die Nachzucht einer eingetragenen Stute mit einem fremdblütigen angeführten Hengst (§ 57), so muß aus dem Vermerk hervorgehen, daß die Nachzucht erst nach erfolgter Rörung eintragungsberechtigt ist.

#### § 10.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können auf Antrag des Besitzers noch nicht in das Stutbuch eingetragene, im Zuchtgebiet gehaltene Zuchtstuten, deren Vater ein in das Stutbuch eingetragener Hengst ist, und deren Oldenburger Abstammung in weiblicher Linie in mindestens 2 Generationen nachgewiesen ist, noch in das Stutbuch eingetragen werden, wenn nach dem Ergebnis der vorzunehmenden Rörung die Zuchtstuten dem Zuchtziel des Zuchtgebietes entsprechen. (Schluß des Stutbuches.) Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht drei Jahre alten Stuten können noch innerhalb weiterer zwei Jahre angeführt und aufgenommen werden, wenn sie im Alter von drei Jahren zur Rörung vorgeführt werden.

#### § 11.

Die in das Stutbuch auf besonderem Blatt eingetragenen Pferde und die als Nachzucht zur Eintragung vorgemerkten Füllen sind mit dem Brandzeichen des Stutbuches zu versehen. Das Brandzeichen ist für das ganze Zuchtgebiet ein O mit Krone. Das Brandzeichen ist am linken Oberschenkel anzubringen. Für die mit dem Brandzeichen des

bisherigen südlichen Zuchtgebiets — **S** mit Krone — bisher gebrannten Pferde gilt dieses Brandzeichen weiter als Brandzeichen des Stutbuches. Die mit diesem Brandzeichen bereits versehenen Pferde bedürfen nicht der Erneuerung des Brandzeichens.

## § 12.

Die Führung des Stutbuches liegt den Organen des Züchterverbandes unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern ob. Der Züchterverband hat einen Stutbuchführer und mindestens einen Stellvertreter desselben zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Stutbuchführer und sein Vertreter sind vom Ministerium des Innern oder von dem damit beauftragten Amt auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu vereidigen.

## § 13.

Das Stutbuch und die vom Stutbuchführer oder seinem Vertreter durch Unterschrift beglaubigten Auszüge aus dem Stutbuch sind öffentliche Urkunden.

Der Stutbuchführer hat, wenn Zweifel darüber entstehen, ob eine vorzunehmende Eintragung oder Vormerkung den Tatsachen entspricht, eine Entscheidung des Vorstandes des Züchterverbandes darüber herbeizuführen, ob die Eintragung bezw. Vormerkung vorzunehmen oder abzulehnen ist.

Unrichtige Eintragungen und Vormerkungen im Stutbuch sind von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung ist vom Vorstand des Züchterverbandes zu verfügen. Die Verfügung ist dem durch die Berichtigung betroffenen Pferdebesitzer zuzustellen. Wird eine Berichtigung beantragt, so hat über den Antrag der Vorstand des Züchterverbandes zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem durch die Entscheidung betroffenen Pferdebesitzer zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Ablehnung einer Eintragung oder Vormerkung, über die Vornahme einer Berichtigung und über die Ablehnung einer beantragten Berichtigung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

§ 14.

Die näheren Vorschriften über die Führung des Stutbuches werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes erlassen.

IV. Züchterverband.

§ 15.

Die Züchter des Oldenburger Pferdes im Zuchtgebiet bilden einen Züchterverband.

Der Züchterverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Züchterverband führt die Bezeichnung: „Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes (eleganten, schweren Oldenburger Kutschpferdes).“ Der Sitz des Verbandes wird, sobald die Verhältnisse es nach der Ansicht des Ausschusses des Züchterverbandes gestatten, von Rodenkirchen nach Oldenburg verlegt.

Der Züchterverband hat die Aufgabe, die gesamten Angelegenheiten der Zucht des Oldenburger Pferdes in wirtschaftlicher und züchterischer Beziehung zu vertreten und zu fördern.

Insbefondere liegt ihm ob:

1. die Führung des Stutbuches;
2. die Interessen der Zucht des Oldenburger Pferdes bei den Behörden oder sonstigen Körperschaften zu vertreten, insbesondere auch die vom Ministerium

- des Innern geforderten Gutachten zu erstatten und Anträge in Pferdezüchtangelegenheiten an das Ministerium zu richten;
3. die Erhaltung guten Zuchtmaterials für die Zucht und die Verbesserung des Zuchtmaterials durch Gewährung von Prämien und durch Ankauf guter Zuchttiere zu fördern;
  4. alle sonst zur Förderung der Zucht des Oldenburger Pferdes geeigneten Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen, insbesondere die Erleichterung des Absatzes, Erweiterung des Absatzgebietes, Beschickung von Ausstellungen, Veranstaltungen von Leistungsprüfungen, Förderung der Einrichtung von Musterställen, Förderung eines guten Hufbeschlages und guter Hufpflege; Förderung der Reit- und Fahrausbildung und die Abhaltung von Unterrichtskursen über Pferdezücht, Förderung und Verbesserung der Weiden.

## § 16.

Jeder Eigentümer eines in das Stutbuch auf besonderem Blatt eingetragenen, im Zuchtgebiet vorhandenen Pferdes ist Genosse des Züchterverbandes, solange das Pferd zur Zucht verwandt wird. Befindet sich das Pferd in dem Nießbrauch eines anderen, so tritt der Nießbräucher, solange der Nießbrauch dauert, an die Stelle des Eigentümers.

## § 17.

Die Genossen sind berechtigt zur Teilnahme an den Bezirksversammlungen und zur Wahrnehmung der Ämter des Verbandes sowie zur Benutzung der Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen.

Die Genossen sind verpflichtet:

1. die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Verbandsfazungen angetragenen Ämter zu übernehmen;

2. die gesetzmäßig ausgeschriebene Umlage und die für die Benutzung der Verbandseinrichtungen gesetzmäßig festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Ein Genosse kann ein Amt des Verbandes nur ablehnen:

1. wenn ihm ein Amt wiederholt angetragen wird, nachdem er dieses Amt in der unmittelbar vorausgegangenen Periode wahrgenommen hat;
2. wenn er 65 Jahre alt ist;
3. wegen besonderer Gründe, welche der Übernahme entgegenstehen oder aus billigen Rücksichten davon befreien.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Vorstand des Züchterverbandes, bei Ablehnung der Wahl als Vorstandsmitglied oder als Vertreter desselben das Ministerium des Innern.

Ein Genosse, der die Übernahme eines Amtes ohne einen als ausreichend anerkannten Entschuldigungsgrund verweigert oder ohne einen solchen Grund sein Amt niederlegt oder sich den mit diesem Amte verbundenen Verpflichtungen entzieht, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zum doppelten Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes. Die Ordnungsstrafe ist vom Vorstand des Züchterverbandes zu erkennen und fließt in die Kasse des Züchterverbandes.

#### § 18.

Der Züchterverband ist berechtigt, Eigentümer und Nießbräucher von Oldenburger Pferden, die außerhalb des Zuchtgebietes zur Zucht gehalten werden, jedoch in das Stutbuch des Zuchtgebietes eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt sind oder von im Stutbuch eingetragenen Eltern abstammen, sowie auch Züchtervereinigungen für die Zucht des Oldenburger Pferdes, deren Mitglieder sich zur Kreuzung des Oldenburger Pferdes verpflichtet haben, als

freiwillige Mitglieder aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Züchterverbandes. Die Aufnahmebedingungen sind durch die Satzung des Züchterverbandes zu regeln. Die Aufnahme ist nur zulässig, wenn die freiwilligen Mitglieder:

1. sich verpflichten, ihre in das Stutbuch eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Stuten nur von in das Stutbuch eingetragenen Hengsten decken zu lassen und Hengsten, die als zur Weiterzucht untauglich bezeichnet worden sind, oder deren Nachzucht nur mit Genehmigung der Rörungskommission zur Eintragung vorgemerkt werden darf (§ 54), keine bzw. nur mit Genehmigung der Rörungskommission eingetragene oder vorgemerkte Oldenburger Stuten zum Decken zuzuführen, und
2. ferner alle sonstigen Verpflichtungen eines Genossen des Züchterverbandes übernehmen.

Die freiwilligen Mitglieder haben sich wegen Innehaltung ihrer Verpflichtungen der Aufsicht der Rörungskommission und der Organe des Züchterverbandes durch eine schriftliche Erklärung zu unterwerfen. Die Innehaltung der Verpflichtungen muß durch eine durch die Satzung festzusetzende Vertragsstrafe gesichert werden.

Die freiwilligen Mitglieder haben die Rechte der Genossen, soweit nicht durch das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt wird.

#### § 19.

Die auf dem Eigentum bzw. Nießbrauch an einem eingetragenen Pferde beruhenden Rechte und Pflichten des Genossen erlöschen, wenn das eingetragene Pferd veräußert wird oder eingeht oder dauernd zur Zucht untauglich wird oder aus dem Zuchtgebiet dauernd entfernt wird. Der Genosse bleibt jedoch für das Rechnungsjahr, in welchem ein solches Ereignis eintritt, bzw. wenn er den Eintritt

des Ereignisses erst später dem Züchterverband mittheilt, auch für die folgende Zeit bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Meldung erfolgt, zur Zahlung der Umlage verpflichtet.

Ein Genosse ist berechtigt, eine Zuchtstute, welche längere Zeit nicht zur Zucht verwandt werden soll, aus der Zucht beim Züchterverband abzumelden mit der Wirkung, daß die mit dem Eigentum oder Nießbrauch an diesem Pferde verbundenen Rechte und Pflichten als Genosse mit der Abmeldung erlöschen. Jedoch bleibt der Genosse für das Rechnungsjahr, in welchem die Abmeldung erfolgt, zur Zahlung der Umlage verpflichtet.

Ein Genosse, der kein Zuchtpferd mehr besitzt, kann auf Antrag Genosse bleiben mit der Verpflichtung, die Umlage, die für eine eingetragene Stute gehoben wird, zu zahlen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Züchterverbandes.

Freiwillige Mitglieder scheiden aus dem Züchterverband aus durch Austrittserklärung, durch Ausschließung und ferner, wenn sie nicht mehr im Besitze von Oldenburger Pferden sind, deren Besitz die Voraussetzung für die Aufnahme als freiwilliges Mitglied bildet.

Eine Ausschließung eines freiwilligen Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Sie hat zu erfolgen, wenn sich aus dem Verhalten des Mitgliedes seine Unzuverlässigkeit in der Beobachtung der ihm obliegenden Verpflichtungen ergibt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ausscheidende Genossen und Mitglieder des Verbandes haben keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

## § 20.

Organe des Züchterverbandes sind:

1. die Bezirksversammlung (Unterverbände),
2. die Obmänner und Vertrauensmänner,
3. der Ausschuß,
4. der Vorstand.

## § 21.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahl zum Ausschuß und zur Verteilung der den Organen des Züchterverbandes obliegenden Geschäfte wird das Zuchtgebiet in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch die Satzung des Züchterverbandes. Bis zur Neuregelung der Bezirkseinteilung ist die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Bezirkseinteilung des bisherigen nördlichen und südlichen Zuchtgebiets maßgebend.

## § 22.

Die im Bezirk wohnenden stimmberechtigten Genossen bilden die Bezirksversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Genossen ohne Unterschied des Geschlechts, die unbeschränkt geschäftsfähig sind. Für Personen, welche minderjährig sind, entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, wird das Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Für Genossen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, wird das Stimmrecht durch den Konkursverwalter ausgeübt. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch ihren Vertreter aus.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

1. Genossen, welche sich ohne als ausreichend anerkannten Grund weigern, ein ihnen angetragenes Amt des Verbandes zu übernehmen oder sich den mit diesem Amt verbundenen Verpflichtungen entziehen,

in der Zeit, in der sie zur Wahrnehmung des Amtes verpflichtet waren;

2. Personen, die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlaß der Strafe;
3. Personen, die durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt ist, während der Dauer dieses Verlustes;
4. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlaß der Freiheitsstrafe;
5. Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen;
6. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung oder bis zum Erlaß der Freiheitsstrafe.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben. Der Stellvertreter muß Genosse oder Mitglied sein, der zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Ehefrauen können ihr Stimmrecht durch ihren Ehemann ausüben, ohne daß dieser Genosse ist, und ohne daß dieser einer schriftlichen Vollmacht bedarf.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Durch die Ausübung des Stimmrechts als Vertreter wird die persönliche Stimmberechtigung nicht berührt; jedoch kann niemand mehr als zwei Stimmen führen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Stimmberechtigung der freiwilligen Mitglieder entsprechende Anwendung. Für die Züchtervereinigungen, welche dem Verband

als freiwillige Mitglieder beigetreten sind, kann durch die Satzung die Stimmberechtigung anderweitig geregelt werden.

Die freiwilligen Mitglieder des Züchterverbandes werden durch Beschluß des Ausschusses des Züchterverbandes einem oder mehreren Bezirken desselben zugeteilt. Sie sind in dem Bezirk, dem sie zugeteilt sind, stimmberechtigt.

Die freiwilligen Mitglieder können auch ganz oder teilweise durch Beschluß des Ausschusses zu besonderen Unterverbänden zusammengefaßt werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

#### § 24.

Die Bezirksversammlung hat die Aufgabe:

1. die Obmänner und die Vertrauensmänner für ihren Bezirk zu wählen;
2. die Anträge zu beraten und zu beschließen, die hinsichtlich der Verbandstätigkeit, insbesondere zur Förderung der Pferdezüchtung an den Züchterverband zu stellen sind.

Für jeden Bezirk sind ein Obmann und zwei Vertrauensmänner und mindestens ein Stellvertreter der Vertrauensmänner zu wählen. Die Wahl hat aus der Mitte der im Bezirk stimmberechtigten Genossen oder Mitglieder zu erfolgen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet jemand während der Wahlperiode aus, so wird die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Ueber Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Vorstand.

#### § 25.

Dem Obmann und den Vertrauensmännern liegt ob:

1. die durch das Gesetz, die dazu erlassenen Ausführ-

rungsbestimmungen, durch die Satzung des Züchterverbandes oder durch den Vorstand desselben auf Beschluß des Ausschusses ihnen übertragenen dienstlichen Obliegenheiten in der Verwaltung der Geschäfte des Züchterverbandes innerhalb ihres Bezirks zu übernehmen und zu führen;

2. auf die Förderung der Zucht des Oldenburger Pferdes in ihrem Bezirk hinzuwirken;
3. den Bezirk im Ausschuß zu vertreten.

Dem Obmann liegt die Berufung und die Leitung der Bezirksversammlung ob.

Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Vertrauensmann vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Bezirksversammlung.

Die Obmänner, die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter werden auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes oder von dem von ihm hiermit beauftragten Vorstandsmitglied mittels Versicherung an Eidesstatt verpflichtet.

#### § 26.

Wenn Unterverbände für die freiwilligen Mitglieder eingerichtet werden, werden die den Obmännern und Vertrauensmännern nach § 25 Abs. 1 Ziffer 1 obliegenden Geschäfte in der Verwaltung des Züchterverbandes durch Personen wahrgenommen, die vom Vorstand des Züchterverbandes hiermit beauftragt sind. Dieselben sind gemäß § 25, letzter Absatz, zu verpflichten.

Die Unterverbände haben im übrigen die Rechte und die Aufgaben der Bezirke. Sie wählen zur Leitung ihrer Geschäfte einen Vorsitzenden und die erforderlichen Stellvertreter desselben und ferner die auf die Unterverbände entfallenden Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.

Das Nähere wird durch die Satzung des Züchterverbandes bestimmt.

## § 27.

Der Ausschuß des Züchterverbandes setzt sich zusammen aus den Obmännern und aus Vertrauensmännern der Bezirke, sowie aus den von den Unterverbänden gewählten Ausschußmitgliedern.

Bezirke, in denen nicht mehr als 225 eingetragene Pferde vorhanden sind, werden durch ein Ausschußmitglied, Bezirke mit 226 bis 375 eingetragenen Pferden durch 2 Ausschußmitglieder, Bezirke mit 376 und mehr eingetragenen Pferden durch 3 Ausschußmitglieder vertreten.

Bezirke mit nicht mehr als 225 eingetragenen Pferden werden durch den Obmann im Ausschuß vertreten, bei dessen Verhinderung durch den mit seiner Vertretung beauftragten Vertrauensmann, erforderlichenfalls durch den anderen Vertrauensmann oder den Stellvertreter der Vertrauensmänner. Bezirke mit 226 bis 375 eingetragenen Pferden werden durch den Obmann und den durch die Bezirksversammlung als Ausschußmitglied bestimmten Vertrauensmann vertreten. Ist der Obmann oder der Vertrauensmann verhindert, so werden sie durch den anderen Vertrauensmann vertreten, erforderlichenfalls durch den Stellvertreter der Vertrauensmänner. Bezirke mit 376 und mehr eingetragenen Pferden werden durch den Obmann und die beiden Vertrauensmänner im Ausschuß vertreten, im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter der Vertrauensmänner.

Maßgebend für die Zahl der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Ausschußmitglieder ist die Zahl der bei Ausschreibung der Wahl im Bezirk vorhandenen eingetragenen Pferde, welche zur Zucht verwandt werden.

Vorstehende Bestimmungen über die Zahl der von den Bezirken zu stellenden Ausschußmitglieder finden auf die Unterverbände Anwendung. Die von den Unterverbänden gewählten Ausschußmitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die vom Unterverband dazu gewählten Stellvertreter vertreten.

## § 28.

Der Ausschuß hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht nach dem Gesetz, den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und der Satzung dem Vorstand des Verbandes überwiesen sind.

Der Ausschuß beaufsichtigt die Verwaltung des Züchterverbandes. Er ist berechtigt, vom Vorstand über alle Verbandsangelegenheiten Auskunft zu verlangen.

Insbesondere liegt dem Ausschuß ob:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses;
3. Feststellung der Rechnung und Beschlußfassung über Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführung;
4. Feststellung des Voranschlages;
5. Festsetzung der Umlagen und Gebühren;
6. Feststellung der Gehaltsordnung für die Beamten und Angestellten des Verbandes und Festsetzung der Vergütungen für die Organe des Verbandes;
7. Beschlußfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
8. Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihen;
9. Aufstellung von Grundsätzen über die Vergebung von Prämien und die mit der Zuerkennung von Prämien verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen;
10. Beschlußfassung über die Einführung fremden Blutes;
11. Beschlußfassung über die Angliederung von Gebieten an das Zuchtgebiet;
12. Beschlußfassung über die Einrichtung von Unterverbänden und die Zuteilung freiwilliger Mitglieder an Bezirke;
13. Beschlußfassung über Satzungen und Satzungsänderungen.

Die Beschlüsse des Ausschusses über die Einführung fremden Blutes und über Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Die Beschlüsse des Ausschusses über die Ansammlung von Fonds, über die Festsetzung von Gebühren, über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, über Aufnahme von Anleihen, über Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

#### § 29.

Der Ausschuß hat die Berechtigung der Ausschußmitglieder zur Teilnahme an den Ausschußverhandlungen zu prüfen und über Einwendungen hiergegen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Beschwerde an das Ministerium des Innern innerhalb der in § 36, Abs. 1 genannten Frist zulässig.

#### § 30.

Zu jeder Sitzung des Ausschusses sind das Ministerium des Innern und die Rörungskommission unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Das Ministerium und die Rörungskommission sind berechtigt, schriftliche Anträge bei dem Vorsitzenden des Ausschusses einzureichen, über welche der Ausschuß, auch wenn der Antrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen ist, zu verhandeln und zu beschließen hat. Die Vertreter des Ministeriums und die Vertreter der Rörungskommission sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.

#### § 31.

Der Vorstand des Züchterverbandes besteht aus 6 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder muß aus dem Rörbezirk Süd gewählt werden. Der Vorsitzende

und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht demselben Kreisbezirk angehören. Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern sind mindestens zwei Stellvertreter zu wählen. Einer der Stellvertreter muß aus dem Kreisbezirk Süd gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch den Ausschuß auf die Dauer von 6 Jahren. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der Wahlperiode aus, wird die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Ministeriums des Innern. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind auf gewissenhafte Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch das Ministerium des Innern, die Verpflichtung der Beisitzer und Stellvertreter durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, sind beide verhindert, so kann aushilfsweise der Vorstand den Vorsitz einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied übertragen.

### § 32.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen. Sofern die Beschlüsse des Ausschusses die Befugnisse desselben überschreiten oder die Gesetze verletzen, ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung zu beanstanden und die Beschlüsse dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorstand hat die Stutbuchführung und die Rechnungsführung zu überwachen. Er hat den Voranschlag aufzustellen und auszulegen, die Beamten des Verbandes anzustellen und zu beaufsichtigen.

Ihm liegt ferner ob:

1. die Interessen der Zucht des Oldenburger Pferdes zu fördern und zu vertreten, insbesondere auch die erforderlichen Anträge an das Ministerium des Innern zu stellen und die vom Ministerium des Innern geforderten Gutachten zu erstatten;
2. die zur Förderung der Pferdezucht ihm zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen zu verwenden und
3. alle sonstigen ihm nach dem Gesetz, den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und der Satzung des Züchterverbandes übertragenen Obliegenheiten zu übernehmen.

Das Ministerium des Innern und die Rörungs-kommission sind jederzeit berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten und diese in einer vom Vorsitzenden des Vorstandes anzuberaumenden Vorstandssitzung zu vertreten.

Den Ersuchen des Vorstandes ist von den unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise zu entsprechen, wie den von den Staatsbehörden ausgehenden.

### § 33.

Der Züchterverband ist berechtigt, für die Eintragung in das Stutbuch, für Auszüge aus demselben, für das Brennen der eingetragenen Pferde und der vorgemerkten Nachzucht und für die sonstige Inanspruchnahme der Tätigkeit der Organe und der Einrichtungen des Züchterverbandes Gebühren zu erheben.

### § 34.

Die Kosten der Verwaltung des Züchterverbandes sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch eine vom Ausschuß zu beschließende Umlage über die sämtlichen Genossen und Mitglieder aufzubringen. Dieselbe ist auf die Zahl der in das Stutbuch

auf besonderem Blatt eingetragenen zur Zucht verwandten Pferde zu verteilen. Zur Umlage sind auch die Pferde heranzuziehen, für welche nach § 19 die Umlagepflicht fortbesteht.

Hengste und prämierte Stuten können durch Beschluß des Ausschusses, welcher der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, zu einer erhöhten Umlage herangezogen werden. Für die Heranziehung der freiwilligen Mitglieder zur Umlage kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom Ausschuß eine andere Regelung getroffen werden.

Der Vorstand hat über die zu erhebenden Umlagen Hebungsregister aufzustellen, welcher nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung auf die Dauer von 8 Tagen zur Einsicht der Umlagepflichtigen öffentlich auszulegen sind. Einwendungen müssen innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden.

Über die erhobenen Einwendungen entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Beschwerde muß binnen einer Frist von 8 Tagen nach der Zustellung beim Ministerium eingebracht und binnen einer weiteren Frist von 3 Wochen begründet werden. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von 2 Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Erhebung von Einwendungen gegen das Hebungsregister, die Erhebung der Beschwerde oder der Klage gegen die Entscheidung über die Einwendungen entbindet nicht von der Verpflichtung, die nach dem Hebungsregister zu zahlenden Umlagen zum Hebungsstermin zunächst zu bezahlen.

#### § 35.

Die Beitreibung von rückständigen Umlagen und Gebühren geschieht im Verwaltungswege auf dieselbe Weise wie die Beitreibung der öffentlichen Landessteuern.

## § 36.

Der Züchterverband untersteht der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Das Ministerium des Innern ist befugt, Beschlüsse des Ausschusses und Verfügungen des Vorstandes, welche über die Zuständigkeit desselben hinausgehen oder die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, falls die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Vorstandes werden vom Ministerium des Innern entschieden. Auch dem Ausschuss steht, wenn er den Verband durch Verfügungen oder Entscheidungen des Vorstandes für beschwert erachtet, das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. Beschwerden an das Ministerium des Innern sind bei diesem bei Strafe des Verlustes innerhalb 8 Tagen nach Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung oder Entscheidung einzulegen und innerhalb fernerer 3 Wochen zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern, durch welche Beschlüsse des Ausschusses nach § 36 Abs. 1 beanstandet und außer Kraft gesetzt werden, und gegen Entscheidungen des Ministeriums des Innern über eine Entscheidung des Ausschusses nach § 29, über die Gültigkeit von Wahlen (§ 24), über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern (§ 17), ist binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Obergericht zulässig.

Dem Ministerium des Innern ist jährlich der Vorschlag des Züchterverbandes und ein Auszug der festgestellten Jahresrechnung mitzuteilen.

## § 37.

Die näheren Vorschriften über die Organe des Züchterverbandes werden durch die Satzung des Züchterverbandes

getroffen. Bis zum Erlaß der Satzung werden die erforderlichen Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

## V. Rörung der Hengste.

### a) Rörbezirke.

#### § 38.

Das Zuchtgebiet wird für die Vornahme der Hengstföhrungen in folgende Rörbezirke eingeteilt:

1. Rörbezirk Nord, umfassend den Bezirk des bisherigen nördlichen Zuchtgebietes;
2. Rörbezirk Süd, umfassend den Bezirk des bisherigen südlichen Zuchtgebietes;
3. Rörbezirk Cutin, umfassend den Landesteil Lübeck.

Werden außeroldenburgische Gebietsteile dem Zuchtgebiet angegliedert, so bestimmt der Ausschuß, ob aus diesen Gebieten ein besonderer Rörbezirk zu bilden ist oder ob dieselben bestehenden Rörbezirken und welchen zuzuteilen sind. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

### b) Rörungskommission.

#### § 39.

Die Rörung der Hengste erfolgt durch die Rörungskommission. Die Rörungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, 3 ständigen Mitgliedern und je 2 Achtsmännern aus jedem Rörbezirk. Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder wirken bei den Rörungen in allen Rörbezirken mit, die Achtsmänner nur bei den Rörungen ihres Rörbezirks.

Der Vorsitzende wird vom Staatsministerium ernannt. Derselbe ist auf eine gewissenhafte Wahrnehmung seiner dienstlichen Obliegenheiten vom Ministerium des Innern zu

vereidigen. Er bezieht eine Vergütung, welche vom Ministerium des Innern festgesetzt wird.

Die ständigen Mitglieder und Achtsmänner und für jedes ständige Mitglied und jeden Achtsmann ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Ausschusses des Züchterverbandes vom Ministerium des Innern ernannt. Es sind dem Ministerium des Innern mindestens die doppelte Anzahl von Personen in Vorschlag zu bringen, die zu ernennen ist. Die ständigen Mitglieder, Achtsmänner und deren Stellvertreter sind vom Ministerium des Innern oder dem damit beauftragten Amt auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten. Die Genossen des Züchterverbandes sind verpflichtet, das Amt eines ständigen Mitgliedes, Achtsmannes oder Stellvertreters anzunehmen. Die Bestimmung des § 17 findet Anwendung.

Von den ständigen Mitgliedern und deren Stellvertretern soll mindestens je einer dem Kreisbezirk Nord und dem Kreisbezirk Süd angehören.

Die Ernennung des Vorsitzenden, der ständigen Mitglieder und Achtsmänner und deren Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Wiederernennung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Bei einer Wiederernennung des Vorsitzenden kann derselbe auch auf längere Zeit oder auch auf Lebenszeit zum Vorsitzenden ernannt werden.

Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch die vom Ministerium des Innern mit seiner Vertretung beauftragten ständigen Mitglieder vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt das Ministerium des Innern. Die Stellvertreter der ständigen Mitglieder haben diese als Mitglied auch dann zu vertreten, falls dieselben den Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende, die ständigen Mitglieder, Achtsmänner und Stellvertreter erhalten Ersatz der Reisekosten und

Tagegelder nach den für höhere Staatsbeamte festgesetzten Sätzen.

Das zur Erledigung der Geschäfte erforderliche Hilfspersonal wird der Rörungskommission durch das Ministerium des Innern zugeordnet.

Die Vergütung des Vorsitzenden und der planmäßig angestellten Beamten des Hilfspersonals werden aus der Landeskasse für den Landesteil Oldenburg bezahlt. Die übrigen Geschäftskosten der Rörungskommission an Vergütungen, Tagegeldern usw. werden aus der Kasse der Rörungskommission bestritten. Reichen die Einnahmen dieser Kasse an Gebühren und Strafgeldern nicht aus, so ist der fehlende Betrag aus der Landeskasse des Landesteils Oldenburg zu decken. Übersteigen die Einnahmen die Geschäftskosten, so sind die Überschüsse nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern zur Förderung der Pferdezucht zu verwenden. Die ständigen Mitglieder und Nichtsmänner der Rörungskommission und deren Stellvertreter erhalten ihre Reisekosten und Tagegelder aus der Kasse des Züchterverbandes.

#### § 40.

Die Rörungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmänner einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

Die Beschlüsse der Rörungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 41.

Die Zusammensetzung der Rörungskommission für die Vornahme von Rörungen und Nachprüfung der Hengste außerhalb des Zuchtgebiets wird auf Vorschlag des Vorstandes des Züchterverbandes und der Rörungskommission durch das Ministerium des Innern geregelt.

## c) Ordentliche Körung.

## § 42.

Die ordentliche Körung findet in der Regel in den ersten beiden Monaten des Jahres in jedem Körbezirk an einem von der Körungskommission festgesetzten Orte statt.

Für Hengste,

die von der Körungskommission bei der ordentlichen Körung zurückgesetzt sind,

oder

die wegen Krankheit bei der ordentlichen Körung nicht vorgeführt werden konnten,

oder

die seit der ordentlichen Körung in das Zuchtgebiet eingeführt sind,

ist regelmäßig ein zweiter Körungstermin, in der Regel im Monat März, anzuberaumen. (Nachkörung.)

Hengste, die wegen Krankheit bei der ordentlichen Körung nicht vorgeführt sind, sind zur Vorführung bei der Nachkörung nur zuzulassen, wenn die Krankheit tierärztlich bescheinigt war.

Ausnahmsweise kann, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht, noch ein dritter Körungstermin anberaumat werden, welcher in der Regel innerhalb drei Monaten nach der ordentlichen Körung stattzufinden hat.

Für das rechtsseitige Weserufer kann die Körungskommission für die Wiedervorführung zur Zucht zugelassener, dort gehaltener Hengste zur Körung einen besonderen Körungstermin im Falle des Bedarfs anberaumen.

## § 43.

Die Körungskommission kann eine besondere Körung auf Antrag des Hengstbesizers anberaumen, wenn die Vorführung des Hengstes zu den nach § 42 festgesetzten Körungsterminen nicht erfolgen kann oder nicht erfolgen konnte,

sofern der Hengstbesitzer die Kosten übernimmt und zu deren Deckung einen vom Vorsitzenden der Rörungskommission zu bestimmenden Geldbetrag bei der Kasse der Rörungskommission hinterlegt.

## § 44.

Bei allen Rörungen außerhalb des Zuchtgebiets müssen die entstehenden Kosten regelmäßig von den Hengstbesitzern hinterlegt und erstattet werden, soweit nicht der Züchterverband die Kosten übernimmt. Der Züchterverband ist in diesem Falle berechtigt, für diese Rörungen eine besondere Rörgebühr zu erheben.

## § 45.

Die Hengste, die bei der Rörung (Nachrörung) vorgeführt werden sollen, sind bis zu einem von dem Vorsitzenden der Rörungskommission festzusetzenden Termin unter Angabe der Abstammung anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, an welchem Rörorte die Vorführung erfolgen soll. Verspätet eingereichte Anmeldungen können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden.

Für die zur Rörung oder Nachrörung angemeldeten Hengste ist an die Kasse der Rörungskommission eine Anmeldegebühr zu zahlen, deren Höhe vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der Rörungskommission festzusetzen ist. Wird ein verspätet angemeldeter Hengst zur Rörung (Nachrörung) zugelassen, so ist der fünffache Betrag der Anmeldegebühr zu zahlen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

## § 46.

Vor der Rörung (Nachrörung) sind die vorgeführten Hengste durch einen vom Ministerium des Innern damit beauftragten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt auf Grund einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Dienstanweisung.

Für den Fall der Verhinderung des beauftragten Tierarztes sind vom Ministerium des Innern Stellvertreter zu bestellen.

Die Tierärzte sind vom Ministerium des Innern oder von dem damit beauftragten Amt auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten mittels Versicherung an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Tierärzte erhalten aus der Kasse der Rörungskommission Tagegelder und Reisekosten nach den vom Ministerium des Innern für die Mitglieder der Rörungskommission festgesetzten Sätzen. Außerdem kann ihnen eine besondere Vergütung gewährt werden, die vom Ministerium des Innern festzusetzen ist.

§ 47.

Angefört werden dürfen nur solche Hengste, welche frei von Erbfehlern sind und dem Zuchtziel des Zuchtgebiets entsprechen.

§ 48.

Die Rörungskommission ist berechtigt, sich die weiblichen Ahnen und die Nachzucht eines Hengstes vorführen zu lassen und die Anförung und Zulassung von dem Ergebnis dieser Besichtigung abhängig zu machen.

Die Vorführung wird durch den Vorsitzenden der Rörungskommission angeordnet. Die Anordnung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 49.

Ein Hengst, der in dem Alter von drei Jahren zur Rörung vorgeführt, aber nicht angefört wird, kann auf einem späteren Rörungstermin wieder zur Rörung vorgeführt und angefört werden. Ein Hengst, der in einem höheren Alter zur Rörung vorgeführt, aber nicht angefört wird, kann nicht zur Rörung wieder vorgeführt und angefört

werden. Ein angekört gewesener Hengst, der bei der Wiedervorführung zur Wiederankörung nicht wieder angekört ist, kann auf einem späteren Körungstermin mit Genehmigung der Körunkskommission wieder vorgeführt und wieder angekört werden, wenn seine Nachzucht nachweislich gut ist.

§ 50.

Die Körunkskommission ist berechtigt, die Entscheidung über die Körung eines Hengstes bis zu seiner Wiedervorführung bei der nächstfolgenden Körung oder Nachkörung auszu sehen.

d) Revisionskörung.

§ 51.

Jeder Besitzer eines bei der Körung oder Nachkörung nicht angekörtten oder nicht zur Zucht zugelassenen Hengstes hat das Recht, eine Revisionsentscheidung zu verlangen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach dem Körungstermin bei dem Vorsitzenden der Körunkskommission eingebracht sein. Es muß ferner von dem Antragsteller innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung durch die Körunkskommission ein vom Ministerium des Innern festzusetzender Betrag für die Deckung der Kosten bei der Kasse der Körunkskommission hinterlegt werden. Wird der Antrag verspätet gestellt, oder der Betrag nicht rechtzeitig hinterlegt, so ist der Antrag vom Vorsitzenden zurückzuweisen.

Die Revisionsentscheidung erfolgt durch die Revisionskommission. Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den ständigen Mitgliedern der Körunkskommission und fünf vom Ausschuß des Züchterverbandes aus den Achtsmännern und den Stellvertretern der Achtsmänner oder ständigen Mitgliedern der Körunkskommission zu wählenden Mitgliedern.

Die Revisionskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Ankörung oder Zulassung eines zur Revisionskörung vorgeführten Hengstes ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Revisionskommission erforderlich.

Gegen den Ausspruch der Revisionskommission findet eine weitere Berufung nicht statt.

Der Entscheidung der Revisionskommission hat eine erneute Untersuchung des Hengstes durch eine vom Ministerium des Innern zu bestellende tierärztliche Kommission voranzugehen. Diese Kommission besteht aus dem Tierarzt, der bei der ersten Körung zugezogen war und zwei weiteren, vom Ministerium des Innern zu beauftragenden Tierärzten. Die Tierärzte sind nach Vorschrift des § 46 Abs. 3 zu verpflichten. Ihre Vergütung regelt sich nach den Bestimmungen des § 46, Abs. 4.

Die Untersuchung hat auf Grund einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Dienstanweisung zu erfolgen.

Die tierärztliche Kommission wird vom Vorsitzenden der Körungskommission berufen. Die Berufung derselben und die Untersuchung des Hengstes kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Körungskommission unterbleiben, wenn der Hengst bei der ersten Untersuchung als völlig gesund befunden war.

Wenn nach Erachten der tierärztlichen Kommission der Gesundheitszustand des Hengstes nicht mit Sicherheit festzustellen ist, so kann die Revisionskommission die Entscheidung aussetzen und die Wiedervorführung des Hengstes in einem neuen Termin, welcher innerhalb drei Monaten stattzufinden hat, anordnen.

Wird ein zur Revision angemeldeter Hengst nicht vorgeführt oder die Entscheidung der Körungskommission von der Revisionskommission bestätigt, so verfällt die zur Deckung der Kosten hinterlegte Summe der Kasse der Körungskommission, andernfalls wird die hinterlegte Summe zurückgezahlt.

## e) Körgebühren.

## § 52.

Für die Ankörung und Wiederankörung eines Hengstes ist eine Körgebühre zu erheben, die nach Anhörung der Körungskommission und des Vorstandes des Züchterverbandes vom Ministerium des Innern festgesetzt wird. Die Körgebühre fließt in die Kasse der Körungskommission. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege.

## f) Zulassung zur Zucht.

## § 53.

Angekörte Hengste, die zur Zucht innerhalb des Zuchtgebietes verwandt werden sollen, bedürfen einer besonderen Zulassung, die durch Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung durch die Körungskommission erfolgt. Die Zulassung erfolgt für das ganze Zuchtgebiet. Die Zulassung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Körung. Die Erneuerung der Zulassung setzt die Wiedervorführung des Hengstes zur Körung und dessen Wiederankörung voraus.

Es sollen nur solche Hengste zur Zucht zugelassen werden, welche entweder volle drei Jahre alt sind oder dieses Alter spätestens zum 1. August des Jahres erreichen, in welchem die Zulassung erfolgt.

Die Körungskommission ist befugt, die Zulassung zur Zucht für das Zuchtgebiet auf einen Teil der angekörten Hengste zu beschränken.

Die Körungskommission ist befugt, bei der Zulassung eines Hengstes zur Zucht Bestimmungen zu erlassen, daß der Hengst während der Deckzeit nicht in einem Bezirk des Zuchtgebietes aufgestellt wird, wo besondere züchterische Gründe seine Verwendung als Deckhengst bedenklich erscheinen lassen. Gegen die Anordnung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. § 62 Abs. 2 findet Anwendung.

## g) Nachprüfung der Hengste.

## § 54.

Angeförte Hengste, welche der fortlaufenden Zulassung zur Zucht und der Wiederankörung nicht bedürfen, unterliegen der Nachprüfung auf Zuchttauglichkeit durch die Rörungskommission. Die Nachprüfung soll regelmäßig mindestens alle 2 Jahre erfolgen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Züchterverband. Derselbe ist berechtigt, für die Vornahme der Nachprüfung eine besondere Gebühr zu erheben oder die Kosten von den betreffenden Hengstbesitzern wieder einzuziehen.

Die Rörungskommission ist befugt, anzuordnen, daß die weitere Vormerkung der Nachzucht eines eingetragenen Hengstes, welcher der fortlaufenden Zulassung zur Zucht und der Wiederankörung nicht bedarf, davon abhängig gemacht wird, daß der Hengst mit Nachzucht der Rörungskommission vorgeführt und daß der Hengst bei dieser Nachprüfung als weiter zur Zucht tauglich anerkannt wird.

Bei der Nachprüfung sind die Hengste tierärztlich zu untersuchen. Die Bestimmungen des § 46 finden Anwendung. Die Rörungskommission ist befugt, ausshilfsweise einen anderen Tierarzt mit der Untersuchung zu beauftragen.

Die Rörungskommission ist befugt, einen angeförten Hengst, welcher der fortlaufenden Wiederankörung und Zulassung zur Zucht nicht bedarf, als zur Weiterzucht untauglich zu erklären mit der Wirkung, daß die Nachzucht dieses Hengstes im Stutbuch nicht mehr zur Eintragung vorgemerkt werden darf. War die Stute bereits vor der Untauglichkeitsklärung des Hengstes von diesem belegt, so ist diese Nachzucht noch zur Eintragung vorzumerken.

Gegen die Entscheidung der Rörungskommission, durch welche ein Hengst als zur Weiterzucht untauglich erklärt wird, steht dem betreffenden Hengstbesitzer das Recht zu,

eine Revision durch die Revisionskommission zu verlangen. Die Bestimmungen des § 51 finden Anwendung.

## VI. Deckgeld.

### § 55.

Das Ministerium bestimmt nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes und der Rörungskommission den für das Zuchtgebiet einheitlich festzusetzenden niedrigsten Satz des Deckgeldes.

## VII. Rörung der Stuten.

### § 56.

Die Rörung der Stuten zur Aufnahme in das Stutbuch (§ 10) erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus dem Vorsitzenden der Rörungskommission, einem von diesem zu berufenden ständigen Mitgliede oder Achtsmanne derselben aus dem Rörbezirk, in welchem die Rörung vorgenommen wird, und dem Obmanne des Bezirks, in welchem die Stute gehalten wird.

Gegen die Entscheidung der Kommission über die Aufnahme findet eine Berufung nicht statt. Die bei der Rörung zur Aufnahme in das Stutbuch zurückgewiesenen Stuten sind von solcher Aufnahme endgültig ausgeschlossen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Kommission den Ausschlag.

Die Bestimmungen des § 39 letzter Absatz finden Anwendung.

## VIII. Blutauffrischung.

### § 57.

Ausnahmsweise, wenn und soweit der Ausschuß des Züchterverbandes der Einführung fremden Blutes zugestimmt

hat (§ 28 Absatz 4), können von der Rörungskommission Hengste, die nicht von in das Stutbuch eingetragenen Eltern abstammen (fremdblütige Hengste), zum Zwecke der Blutauffrischung angekört und zur Zucht zugelassen und ferner auch fremdblütige Stuten angekört werden.

Die Rörungskommission ist ferner befugt, wenn und soweit der Ausschuß des Züchtersverbandes der Einführung fremden Blutes (§ 28 Absatz 4) zugestimmt hat, zum Zwecke der Blutauffrischung die Benutzung geeigneter, dem Zuchtziel des Zuchtgebietes entsprechender Hengste fremder Land- und Hauptgestüte zu gestatten.

Die zur Blutauffrischung angekörteten fremdblütigen Hengste und Stuten, die Nachzucht aus der Paarung eingetragener Stuten mit angekörteten und zur Zucht zugelassenen fremdblütigen Hengsten, oder mit nach Absatz 2 zugelassenen Gestütshengsten und die Nachzucht aus der Paarung angekörteter fremdblütiger Stuten mit eingetragenen zur Zucht zugelassenen Hengsten sind zunächst in ein Vorregister einzutragen bezw. in dem Vorregister zur Eintragung vorzunehmen. Die im Vorregister vorgemerkte oder eingetragene Nachzucht kann auf Grund vorhergehender Rörung in das Stutbuch übernommen, eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt werden. Die zur Blutauffrischung angekörteten, in das Vorregister eingetragenen fremdblütigen Hengste und Stuten sind in das Stutbuch zu übernehmen, sofern ihre Nachzucht auf Grund vorhergegangener Rörung in das Stutbuch eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt wird. Die Eintragung und Vormerkung im Vorregister und die Übernahme der im Vorregister eingetragenen und vorgemerkten Tiere in das Stutbuch kann auch noch nach Schluß des Stutbuches erfolgen.

Die zur Blutauffrischung angekörteten fremdblütigen Hengste und Stuten erhalten kein Brandzeichen. Die Nachzucht von eingetragenen Stuten mit fremdblütigen Hengsten und von fremdblütigen Stuten mit eingetragenen Hengsten

darf erst nach erfolgter Aufnahme in das Stutbuch mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen werden.

Die Besitzer der im Vorregister eingetragenen und vorgemerkten Pferde unterliegen den in §§ 58—64 und §§ 66—72 genannten Verpflichtungen und Bestimmungen.

### IX. Verpflichtungen der Zuchtpferde-Besitzer.

#### a) Verpflichtungen für alle Zuchtpferde-Besitzer.

##### § 58.

Die Besitzer von im Stutbuch eingetragenen oder vorgemerkten Tieren sind verpflichtet, anzumelden:

1. wenn das Tier veräußert wird;
2. wenn das Tier stirbt;
3. wenn das Tier aus dem Zuchtgebiet dauernd entfernt wird;
4. wenn das Tier zur Zucht untauglich wird.

Die näheren Vorschriften, insbesondere auch über die Anmeldefristen, die Form und den Inhalt der Anmeldung und die Anmeldestelle werden nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes vom Ministerium des Innern erlassen.

##### § 59.

Die Besitzer eingetragener oder vorgemerakter Tiere sind verpflichtet, bei der Veräußerung solcher Tiere dem Erwerber die Bescheinigung der Aufnahme in das Stutbuch oder der Vormerkung in demselben zu verabsolgen.

##### § 60.

Wenn ein im Stutbuch eingetragenes oder vorgemerktes Tier innerhalb des Zuchtgebiets veräußert wird, so hat auch der Erwerber nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern den Erwerb anzumelden.

## § 61.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 58 bis 60 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können vom Vorstand des Züchterverbandes Ordnungsstrafen bis zum doppelten Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes erkannt werden. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse des Züchterverbandes.

Die Ordnungsstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

## § 62.

Wird die Vorführung der weiblichen Ahnen oder der Nachzucht eines Hengstes oder einer Stute angeordnet (§§ 48 und 74), so sind die betreffenden Pferdebesitzer bei Vermeidung von vom Vorsitzenden der Rörungskommission zu erkennenden Ordnungsstrafen bis zum doppelten Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes verpflichtet, die vorzuführenen Tiere rechtzeitig im Vorführungstermin vorzustellen. Die Bestimmungen des § 61 Absatz 2 finden Anwendung. Eine erkannte Ordnungsstrafe fließt in die Kasse der Rörungskommission. Außer der zu erkennenden Ordnungsstrafe kann vom Vorsitzenden der Rörungskommission ferner die zwangsweise Vorführung der vorzuführenen Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung des Vorsitzenden der Rörungskommission ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist beim Ministerium des Innern bei Strafe des Verlustes innerhalb acht Tagen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung einzubringen und innerhalb fernerer drei Wochen zu begründen.

b) Besondere Verpflichtungen der Stuten-  
Besitzer.

§ 63.

Die Besitzer von Stuten, welche nach der Bestimmung des § 8, Ziffer 2 auf einem besonderen Blatt in das Stutbuch einzutragen sind, haben die erstmalige Verwendung der Stute zur Zucht anzumelden. Die gleiche Meldepflicht liegt dem Stutenbesitzer ob, wenn außer Zucht gemeldete Tiere wieder zur Zucht verwandt werden. Die näheren Vorschriften werden nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes vom Ministerium des Innern erlassen.

Die Stutenbesitzer sind verpflichtet, bei der Zuführung von Stuten zum Hengst dem Hengstbesitzer den Namen und die Stutbuchnummer der betreffenden Stute, bei noch nicht auf besonderem Blatt eingetragenen Stuten Namen und Nummer des Vaters und der Mutter dieser Stute mitzuteilen.

§ 64.

Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, die von letzteren geborenen Füllen anzumelden und zum Brennen vorzuführen. Sie sind ferner verpflichtet, anzumelden, wenn die Stuten güst geblieben sind, das Füllen verworfen haben oder überhaupt nicht belegt wurden.

Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, ein Zuchtregister zu führen.

Die näheren Vorschriften über diese Verpflichtungen werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes erlassen.

§ 65.

Von eingetragenen Stuten geborene Füllen, welche dem Brennzwange unterliegen, dürfen nicht eher veräußert werden,

als bis sie mit dem Brennzeichen des Stutbuches versehen sind. Ausnahmen können für junge, innerhalb des Zuchtgebiets verkaufte Füllen vom Obmann des Bezirks, in welchem die Stute gehalten wird, zugelassen werden. Die Genehmigung muß schriftlich erteilt sein. In diesem Falle ist der Erwerber des Füllens verpflichtet, das Füllen zum Brennen vorzuführen.

## § 66.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 63 bis 65 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen können vom Vorstand des Züchterverbandes Ordnungsstrafen nach den Bestimmungen des § 61 erkannt werden. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse des Züchterverbandes.

## c) Besondere Verpflichtungen der Hengstbesitzer und Hengsthalter.

## § 67.

Der Besitzer eines zur Zucht zugelassenen Hengstes ist verpflichtet, ein Deckregister und Verzeichnisse über die gedeckten Stuten für die Zwecke der Stutbuchführung und der Statistik nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern zu führen und an die vom Ministerium des Innern bestimmten Stellen einzureichen.

Er ist ferner verpflichtet, dem Besitzer der gedeckten Stute nach Empfang des Deckgeldes einen nach Vorschrift der Rörungskommission eingerichteten Deckschein auszuhändigen.

## § 68.

Die Hengsthalter sind verpflichtet, an der Tür des Stalles, in dem der zur Zucht zugelassene Hengst aufgestellt ist, eine schwarze Tafel sichtbar anzubringen, auf welcher in weißer Farbe und deutlicher Schrift angegeben sein muß:

1. Name des Hengstes,
2. das Geburtsjahr,
3. die Farbe und etwaige Abzeichen,
4. die Namen und Stutbuchnummer der Eltern.

## § 69.

Zur Zucht zugelassene Hengste dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August nicht auf demselben Hof mit nicht zur Zucht zugelassenen dreijährigen Hengsten, in der Zeit vom 1. April bis 15. August nicht mit nicht zur Zucht zugelassenen älteren Hengsten aufgestellt sein. Ausnahmen kann die Rörungskommission zulassen.

## § 70.

Der Besitzer eines zur Zucht zugelassenen Hengstes, für den nach § 53 Absatz 4 Bestimmungen über die Aufstellung des Hengstes während der Deckzeit erlassen sind, ist verpflichtet, diese Anordnung zu befolgen.

## § 71.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 67 bis 70 genannten Verpflichtungen können vom Vorsitzenden der Rörungskommission Ordnungsstrafen bis zum zehnfachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Betrages des Deckgeldes erkannt werden. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse der Rörungskommission. Gegen die Verfügung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 und des § 62 Abs. 2 finden Anwendung.

## § 72.

Hengstbesitzern und Hengsthaltern, die trotz wiederholt erkannter Ordnungsstrafen das Deckregister und die Verzeichnisse (§ 67 Abs. 1) nicht oder nicht ordentlich führen, ferner Hengstbesitzern und Hengsthaltern, die wissentlich un-

richtige Tatsachen in das Deckregister oder die Verzeichnisse eintragen oder eintragen lassen, oder welche wissentlich einen unrichtige Tatsachen enthaltenden Deckschein dem Stutenbesitzer aushändigen oder aushändigen lassen, kann durch Anordnung des Vorsitzenden der Rörungskommission die Befugnis zum Halten von Deckhengsten entzogen werden.

Die gleiche Anordnung kann der Vorsitzende der Rörungskommission treffen, wenn ein Hengstbesitzer oder Hengsthalter entgegen den Vorschriften der §§ 3 bis 6 einen nicht zur Zucht zugelassenen Hengst unbefugt zum Bedecken von Stuten gebraucht oder gebrauchen läßt, oder wenn er trotz wiederholt erkannter Ordnungsstrafen einen zur Zucht zugelassenen Hengst entgegen den Bestimmungen des § 69 mit einem nicht zur Zucht zugelassenen Hengst auf einen Hof aufstellt oder dort beläßt, oder wenn er trotz wiederholt erkannter Ordnungsstrafen den ihm nach § 70 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Entziehung der Befugnis zum Halten von Deckhengsten hat die Einziehung des Zulassungsscheines für die Hengste zur Folge, welche sich im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz des durch die Anordnung Betroffenen befinden, solange dieser Besitz dauert. Die Einziehung erfolgt durch Anordnung des Vorsitzenden der Rörungskommission. Ein Deckhengst, dessen Zulassungsschein einzuziehen angeordnet ist, darf für die Dauer der Anordnung zum Bedecken fremder Stuten nicht mehr verwandt werden. Von der Einziehung des Zulassungsscheines kann der Vorsitzende der Rörungskommission Abstand nehmen, wenn und solange der Hengst bei einem zuverlässigen Hengsthalter aufgestellt wird, bei dem die Gewähr gegeben ist, daß er die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

Gegen die Anordnung des Vorsitzenden ist Beschwerde beim Ministerium des Innern zulässig. § 62 Abs. 2 findet Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern

ist Klage beim Oberverwaltungsgericht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung zulässig.

Die Beschwerde und die Erhebung der Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

## X. Prämien.

### § 73.

Prämierungsbezirk ist der Körbezirk.

Prämierungskommission ist die Körungskommission des Körbezirks.

### § 74.

Die Prämierungskommission ist berechtigt, sich die weiblichen Ahnen und die Nachzucht der für die Prämierung in Aussicht genommenen Pferde vorführen zu lassen und die endgültige Zuerkennung der Prämie von dem Ergebnis der Besichtigung abhängig zu machen. Die Besitzer der Pferde, deren Vorführung vom Vorsitzenden der Körungskommission angeordnet wird, sind verpflichtet, dieser Anordnung zu entsprechen.

### § 75.

Jeder Eigentümer oder Nießbräucher eines in das Stutbuch eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Tieres, welches im Zuchtgebiet gehalten wird, ist verpflichtet, wenn er einen Hengst zur Hengstkörung vorführt, oder wenn er ein Pferd zum Prämierungswettbewerb vorführt, die für diese Tiere zuerkannte Prämie anzunehmen und sich den mit der Zuerkennung der Prämie verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen zu unterwerfen. Werden mit Prämien ausgezeichnete Tiere innerhalb des Zuchtgebiets oder an freiwillige Mitglieder veräußert, so kann der Erwerber vom Züchterverband gleichfalls verpflichtet werden, den mit der Prämie verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Ver-

äußerer und Erwerber haften für die Erfüllung der Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

§ 76.

Die vom Züchterverband für die Prämiiierung zur Verfügung gestellten Gelder sind auf die einzelnen Prämiiierungsbezirke nach Maßgabe der Zahl der in diesen vorhandenen eingetragenen, zur Umlage herangezogenen Stuten zu verteilen. Etwa anderweitig zur Verfügung gestellte Mittel sind nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen für die Prämiiierung zu verwenden.

§ 77.

Zuchtstuten und zweijährige Hengste dürfen nur prämiert werden, wenn sie zuvor tierärztlich untersucht und frei von Erbfehlern befunden sind. Auf die tierärztliche Untersuchung finden die Bestimmungen des § 46 Anwendung.

§ 78.

Die durch Prämien ausgezeichneten Deckhengste und Zuchtstuten erhalten am rechten Oberschenkel das große Brandzeichen  mit doppelt geteilter Krone.

§ 79.

Im übrigen werden die Grundsätze über die Vergebung von Prämien und über die mit der Zuerkennung von Prämien verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen vom Ausschuss des Züchterverbandes festgesetzt. Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

## XI. Leistungsprüfungen.

§ 80.

Zur Hebung der Leistungsfähigkeit des Oldenburger Pferdes sollen vom Züchterverband Leistungsprüfungen ver-

anstaltet werden, und zwar in der Regel alljährlich mindestens je eine in jedem Körbezirk.

### C. Strafbestimmungen.

#### § 81.

Mit Geldstrafe bis zu 250 000 *M* wird für jeden einzelnen Fall bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften der §§ 3 bis 6 einen nicht zur Zucht zugelassenen Hengst oder einen Hengst, dessen Zulassungsschein eingezogen oder einzuziehen angeordnet ist (§ 72) zum Decken fremder Stuten gebraucht oder gebrauchen läßt;
2. wer entgegen den Vorschriften der §§ 3 bis 6 eine Stute unbefugt einem nicht zur Zucht zugelassenen Hengst oder einem Hengst, dessen Zulassungsschein eingezogen ist bezw. einzuziehen angeordnet ist, zum Decken zuführt;
3. wer wissentlich unrichtige Tatsachen in das Deckregister oder in die nach § 67 Abs. 1 zu führenden Verzeichnisse einträgt oder eintragen läßt oder wer wissentlich einen unrichtige Tatsachen enthaltenden Deckschein dem Stutenbesitzer aushändigt oder aushändigen läßt;
4. wer bei Vorführung eines Hengstes zur Körung oder einer Stute zur Aufnahme in das Stutbuch oder bei Vorführung von Pferden zum Prämiiierungswettbewerb oder zur Leistungsprüfung oder bei der Anmeldung der Nachzucht wissentlich unrichtige Tatsachen über Alter und Abstammung angibt oder darauf bezügliche Bescheinigungen zurückbehält oder unrichtige Bescheinigungen vorzeigt.

Beträgt der festgesetzte niedrigste Satz des Deckgeldes mehr als 2500 *M*, so kann die Strafe auf den 100fachen Betrag dieses Satzes erhöht werden.

Mit Geldstrafe bis zu 25 000 *M* wird bestraft, wer ein niedrigeres Deckgeld nimmt, als nach § 55 vom Ministerium des Innern bestimmt ist.

Beträgt der niedrigste Satz des Deckgeldes mehr als 2500 *M*, so kann die Strafe bis zum 10fachen Betrage dieses Satzes erhöht werden.

§ 82.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Rörungskommission.

**D. Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

§ 83.

Das Vermögen des Verbandes der Züchter des Oldenburger eleganten schweren Kutschpferdes (Züchterverband des nördlichen Zuchtgebiets) und das Vermögen des Süd-Oldenburgischen Pferdezüchterverbandes geht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Züchterverband über.

Der Reugelderfonds der Rörungskommission ist dem Züchterverband zu überweisen.

§ 84.

Sind von den bisherigen Züchterverbänden nicht genügend Umlagen gehoben worden, um ihre laufenden Ausgaben zu decken, so können die Genossen des betreffenden Züchterverbandes zur Deckung des Fehlbetrages zu einer besonderen Umlage herangezogen werden.

§ 85.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden vom Ministerium des Innern erlassen. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen bleiben die bisherigen Aus-

föhrungsbestimmungen in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

## § 86.

Das Pferdeezuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 9. April 1897/4. April 1907 nebst Nachträgen vom 4. Februar und 14. Juni 1919 und das Gesetz für den Landesteil Lübeck vom 8. Januar 1902, betreffend die Förderung der Pferdeezucht, nebst Nachträgen vom 22. Februar 1908, 28. November 1914, 13. April 1920, 30. Mai 1921 und die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Lübeck vom 26. September 1921, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1921, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

## § 87.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Das Ministerium des Innern ist befugt, schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu erlassen, insbesondere auch eine Neuwahl der Obmänner und Vertrauensmänner durch die Bezirksversammlung anzuordnen.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Staatsministerin.

(Siegel) v. Finckh. R. Weber.

Bierhorst.

## Nr. 121a.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Übergangsbestimmungen zum Pferdezuchtgesetz vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Auf Grund des § 87 Abs. 2 des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923 hat das Ministerium des Innern zur Vorbereitung der Vereinigung des nördlichen und südlichen Zuchtgebietes unter Abänderung des § 5 Ziff. 34, Ziff. 56 und Ziffer 61 der Ausführungsbestimmungen zum Pferdezuchtgesetz vom 4. April 1907 in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 28. Juni 1919 folgende Übergangsbestimmungen für das südliche Zuchtgebiet erlassen:

## § 1.

Die Anführung und Aufnahme von Stuten in das Stutbuch des Süd-Oldenburger Zuchtgebietes ist fortan nur zulässig:

1. wenn die Stute aus der Paarung eines angeführten Hengstes mit einer vor dem Jahr 1919 in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen oder in das Oldenburger Stutbuch eingetragenen Stute abstammt, oder
2. wenn die Stute aus der Paarung eines angeführten Hengstes mit einer seit 1919 in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen Stute abstammt, die von einer vor 1919 in das Süd-Oldenburger Stutbuch oder einer in das Oldenburger Stutbuch eingetragenen Mutter und einem angeführten Hengst abstammt, im übrigen nur
3. einerlei, ob die Mutter der Stute seit 1919 in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragen war oder nicht, sofern die Stute den Aufnahmebedingungen des § 10 des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923 entspricht.

Für die Nachzucht der seit 1919 in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen Stuten, welche nach vorstehenden Bestimmungen in das Stutbuch nicht mehr aufgenommen werden kann, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

## § 2.

Das bisherige Brandzeichen des Süd-Oldenburger Zuchtgebiets kommt nicht mehr zur Verwendung.

## § 3.

Stuten, welche nach § 1 dieser Bekanntmachung in das Süd-Oldenburger Stutbuch aufgenommen werden, werden mit dem Brandzeichen des nördlichen Zuchtgebiets — O mit Krone — versehen, sofern sie nicht bereits mit dem Brandzeichen des Süd-Oldenburger Zuchtgebiets versehen sind.

## § 4.

Es dürfen nur die Füllen mit dem Brandzeichen versehen werden, welche

1. aus der Paarung eines angeführten Hengstes mit einer in das Süd-Oldenburger Stutbuch vor 1919 eingetragenen oder einer in das Oldenburger Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, oder
2. welche aus der Paarung eines angeführten Hengstes mit einer seit 1919 in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen Stute abstammen, die von einer vor 1919 in das Süd-Oldenburger Stutbuch oder einer in das Oldenburger Stutbuch eingetragenen Mutter und einem angeführten Hengst abstammen, oder
3. die aus der Paarung eines angeführten Hengstes mit einer seit 1919 in das Süd-Oldenburger Stutbuch

eingetragenen Stute abstammen, welche den Aufnahmebedingungen des § 10 des Pferdezüchtgesetzes vom 29. Mai 1923 entspricht.

Die Füllen werden mit dem Brandzeichen des nördlichen Zuchtgebiets versehen.

Für die Füllen, welche nach vorstehenden Bestimmungen mit diesem Brandzeichen nicht versehen werden können, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Oldenburg, den 29. Mai 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.